

## **Bericht und Dringlichkeitsantrag des nichtständigen Ausschusses gemäß Art. 125 der Landesverfassung**

**Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE.**

### **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehen gleichstellen**

#### **A. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 22. April 2010 den Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE. vom 23. Februar 2010 zur Änderung des Artikels 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksache 17/1182) in erster Lesung beschlossen. Der Antrag sieht vor, Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) um einen zweiten Absatz zu ergänzen, in dem die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt wird. Außerdem hat sie den Antrag dem am gleichen Tag eingesetzten nach Artikel 125 BremLV bei Verfassungsänderungen vorgeschriebenen nichtständigen Ausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Dem Ausschuss gehören an:

Thomas Ehmke (SPD)	Jens Dennhardt (SPD)
Ulrike Hiller (SPD)	Mustafa Güngör (SPD)
Insa Peters-Rehwinkel (SPD)	Marlies Marken (SPD)
Björn Tschöpe (SPD)	Sükrü Senkal (SPD)
Björn Fecker (Bündnis90/Die Grünen)	Dr. Matthias Güldner (Bündnis90/Die Grünen)
Mustafa Öztürk (Bündnis90/Die Grünen)	Anja Stahmann (Bündnis90/DieGrünen)
Wilhelm Hinnens (CDU)	Sandra Ahrens (CDU)
Claas Rohmeyer (CDU)	Silke Allers (CDU)
Winther, Sibylle (CDU)	Frank Imhoff (CDU)
Peter Erlanson (DIE LINKE.)	Monique Troedel (DIE LINKE.)

Dr. Oliver Möllenstädt (FDP)

Dr. Buhlert, Magnus (FDP)

Der Ausschuss hat sich am 11. Mai 2010 konstituiert und den Abgeordneten Peter Erlanson zum Vorsitzenden sowie den Abgeordneten Claas Rohmeyer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. In seiner Sitzung am 9. Juni 2010 hat der Ausschuss den Antrag abschließend beraten und den Bericht im Umlaufverfahren beschlossen.

In seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme zur Vereinbarkeit der geplanten Verfassungsänderung mit dem Grundgesetz kommt der Senator für Justiz und Verfassung zu dem Ergebnis, der Landesgesetzgeber sei berechtigt, die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen. Zur Begründung führt er aus, die beabsichtigte Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft verstoße nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift verbiete dem Gesetzgeber nicht, eingetragene Lebenspartnerschaften wie Ehen zu schützen. Sie enthalte kein Gebot, andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen. Der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe rechtfertige eine Privilegierung der Ehe und eine Benachteiligung anderer Lebensformen jedenfalls dann nicht, wenn diese Lebensformen nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien. Die Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe gegenüber anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften sei im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich unbedenklich. Die rechtliche Verbindlichkeit der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft, insbesondere die entstehende Unterhaltsverpflichtung, stelle einen gewichtigen sachlichen Grund dar, der die Ungleichbehandlung rechtfertige.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE. vertreten die Auffassung, die eingetragene Lebenspartnerschaft solle der Ehe rechtlich und politisch gleichgestellt werden. Sie bedürfe ebenso wie die Ehe des staatlichen Schutzes und der Förderung. Die rechtlichen Verpflichtungen der eingetragenen Lebenspartner zueinander entsprechen denen der Eheleute.

Die Fraktion der CDU lehnt diese Gleichstellung ab. Sie tritt stattdessen für eine Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein, wobei der Ehe ein besonderer verfassungsrechtlicher Schutz einzuräumen sei. Die CDU erkenne aber ausdrücklich die Schutzbedürftigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft an. Sie spricht sich dafür aus, dies in einem Diskriminierungsverbot in der Landesverfassung darzustellen.

Der nicht ständige Ausschuss gemäß Art. 125 der Landesverfassung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, die Verfassungsänderung in der diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu beschließen.

Diese Fassung enthält gegenüber der Fassung der Drs. 17/1182 lediglich Änderungen, die als Ergebnis der rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung eingearbeitet wurden.

## **B. Antrag**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des nicht ständigen Ausschusses gemäß Art. 125 der Landesverfassung zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Änderung der Landesverfassung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Peter Erlanson  
Vorsitzender

## **Anlage 1**

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

#### **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe in diesem Sinne gleichgestellt.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner verbindlich füreinander eintreten und gegenseitige Verpflichtungen eingehen, welche den Pflichten von Eheleuten entsprechen, bedürfen des staatlichen Schutzes. Der Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften steht, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der besondere Schutz und die Förderung von Ehe und Familie nicht entgegen. Vielmehr haben eingetragene Lebenspartnerschaften den selben Anspruch auf verfassungsrechtlichen Schutz wie Ehe und Familie.

### **Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.